DR. HANS KARL HACH

PATENTANWALT und
EUROPEAN PATENT ATTORNEY

6950 MOSBACH, den 26.10.83-
WALDSTADT · TARUNSTRASSE 23

TELEFON 06261/3131

Date: 28 OCT. 1983	
File:	
To	Visa
R+G	28/10.83
From:	
Return:	

FABRIQUES DE TABAC
REUNIES SA.

Quai Jeanrenaud 3

CH-2003 Neuchatel

Copie

.Bundesrep. Deutschl.Patentanmeldung P 28 58 154.6-23
(Ausscheidung aus P 28 49 904.9,Meine Akte: P 28 250,P&M-File 706)
Anmeldedatum: 17.11.78 Prioritätsdatum: 18.11.77
Anmelder : Philip Morris Inc.
Stichwort : Kanaltipping Div.
Meine Akte : P 28 281

Sehr geehrter Herr Mandiratta,

in dieser Sache ist der aus der Anlage ersichtliche bereis angekündigte Beschluß eingegangen . Die unverlängerbare Beschwerdefrist läuft am

24. November 1983

ab.

Im Rahmen des uns bereits von Ihrer Muttergesellschaft erteilten Auftrages, werden wir hier Beschwerde einlegen müssen. Ich habe aber zur Kenntnis genommen, daß Sie deshalb noch einmal sicherheitshalber bei Ihrer Muttergesellschaft nachfragen wollen.

Was ich wissen muß ist folgendes:

1. Soll Beschwerde eingelegt werden, letzte unverlängerbare Frist 24.11.1983 beim deutschen Patentamt eingehend.

2. Sind Sie damit einverstanden, daß ich es mit der Begründung so handhabe, wie in meinem Schreiben vom 11.10.83 dargelegt (vergleiche dort Seite 3, Zeile 14 ff.)

Bemerkenswert ist übrigens, daß der Prüfer auf meinen Hinweis in der Beschwerdeentscheidung zu P 30 11 959,in der Zurückweisungsbegründung nicht eingegangen ist,obwohl er das im Protokoll vermerkt hat. Vielleicht wollte er damit den Beschwerdesenat nicht von sich aus vor den Kopf stoßen.

Mit freundlichen Grüßen

(H a c h)

Anlage

1) Beschluß v. 6.10.83

2026524886